



SITZUNGSVORLAGE

Thema: Hochwasserschutzmaßnahmen gemäß WG/WHG im Bodenseekreis

Frühere Beratungen:

Anlagen: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/Grüne vom 23.03.2022

Sachvortrag : Herr Ruff Zeitdauer (ca.): 10 Min.

Beschlussvorschlag: Der Bericht der Verwaltung zum Status quo „Hochwasserschutzmaßnahmen gemäß WG/WHG“ im Bodenseekreis wird zur Kenntnis genommen.

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Umwelt und Technik	Kenntnisnahme	03.05.2022	öffentlich
Kreistag	Kenntnisnahme	17.05.2022	öffentlich

Finanzielle Auswirkungen (mit der Kämmerei abzustimmen!): ja nein

Aufwendungen/Auszahlungen

Ergebniswirksam: <input type="checkbox"/>		Investiv: <input type="checkbox"/>	
Einmaliger Aufwand	_____ Euro	Einmalige Auszahlung	_____ Euro
Jährlicher Aufwand	_____ Euro	Jährliche Auszahlungen	_____ Euro
Gesamtbetrag	_____ Euro	Gesamtbetrag	_____ Euro
Aufwand 1. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 1. Jahr	_____ Euro
Aufwand 2. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 2. Jahr	_____ Euro
Aufwand 3. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 3. Jahr	_____ Euro
Aufwand 4. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 4. Jahr	_____ Euro
		Jährliche Abschreibung	_____ Euro

Erträge/Einzahlungen

Ergebniswirksam: <input type="checkbox"/>		Investiv: <input type="checkbox"/>	
Einmaliger Ertrag	_____ Euro	Einmalige Einzahlungen	_____ Euro
Jährliche Erträge	_____ Euro	Jährliche Einzahlungen	_____ Euro
Gesamtbetrag	_____ Euro	Gesamtbetrag	_____ Euro
Ertrag 1. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 1. Jahr	_____ Euro
Ertrag 2. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 2. Jahr	_____ Euro
Ertrag 3. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 3. Jahr	_____ Euro
Ertrag 4. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 4. Jahr	_____ Euro
		Jährliche Auflösung	_____ Euro

Mittelbereitstellung im Haushalt:

Ergebnishaushalt: <input type="checkbox"/>		Investitionshaushalt: <input type="checkbox"/>	
Produkt:	_____	Investitions-Nr.	_____
Kostenstelle:	_____		
Sachkonto:	_____		
Zur Verfügung stehende Mittel:	_____ Euro		

ggf. noch bereit zu stellen: _____ Euro

Deckungsvorschlag:			
Ergebnishaushalt: <input type="checkbox"/>		Investitionshaushalt: <input type="checkbox"/>	
Produkt:	_____	Investitions-Nr.	_____
Kostenstelle:	_____		
Sachkonto:	_____		

Medien: PowerPoint pdf-Datei

Elektronisch mitgezeichnet von:

<input checked="" type="checkbox"/> Landrat	<input type="checkbox"/> Dezernat 1	<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 2
<input type="checkbox"/> Dezernat 3	<input type="checkbox"/> Dezernat 4	<input type="checkbox"/>

11. Ausgangslage:

Die Fraktion BÜNDNIS90/Grüne bittet um Einschätzung zum Status Quo „Hochwasserschutzmaßnahmen gemäß WG/WHG“ im Bodenseekreis. Es wird damit angeknüpft an eine erste Anfrage im Mai 2018 zu Themen des Hochwasserschutzes, in der es u.a. um das Bauverbot in Überschwemmungsgebieten und die gesetzlich vorgesehenen Genehmigungsmöglichkeiten in Ausnahmefällen ging.

Es wurde von der Verwaltung damals berichtet, dass seit Ende 2013 jährlich etwa 15 bis 20 Ausnahmen vom Bauverbot in Überschwemmungsgebieten erteilt wurden. Die Fraktion BÜNDNIS90/Grüne bittet nun um Mitteilung der weiteren Entwicklung der Ausnahmeerteilungen seit 2018 und fragt an, ob eine systematische und zentrale Erfassung alle Ausnahmegenehmigungen erfolgt.

Mit Blick auf die Hochwassergeschehnisse in Braunsbach und im Ahrtal hat die Fraktion BÜNDNIS90/Grüne eine Recherche durchgeführt, inwieweit die Kommunen im Bodenseekreis ihrer Pflicht zu Umsetzung von Maßnahmen des Hochwassermanagements bislang nachgekommen sind. Die von ihr erstellte Synopse kommt dabei zu dem Ergebnis, dass der Umsetzungsstand unbefriedigend ist (ca. 50 % der Maßnahmen unerledigt). Es wird daher um eine Einschätzung der Unteren Wasserbehörde auf der Basis der dort aktuell vorliegenden bzw. abrufbaren Informationen gebeten.

Die Fraktion weist ferner auf die zunehmenden Starkregenaufkommen hin und kündigt in dem Zusammenhang ggf. weitere Anträge mit konkreten Inhalten an.

Da es sich bei den Fragestellungen um einen Teilbereich der gesamten Hochwasserschutzstrategie handelt, wird Herr Ruff einen kurzen Gesamtüberblick über die Hochwasserstrategie geben und dann den angesprochenen Teilbereich näher erläutern.

2. Sachverhalt:

Die Fragen der Fraktion Bündnis 90/Grüne beantwortet die Verwaltung wie folgt:

a) Gibt es mittlerweile eine systematische und zentrale (Untere Wasserbehörde/ RP?) Erfassung und damit einen Überblick über die seit 2013 erteilten Ausnahmegenehmigungen für Bauvorhaben in Überschwemmungsgebieten?

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) schreibt für Einzelbauvorhaben in Überschwemmungsgebieten ein Bauverbot vor. Unter den Voraussetzungen des § 78 Absatz 5 WHG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von diesem Verbot erteilen. Für die Erteilung von Ausnahmen ist nicht die Untere Wasserbehörde zuständig, sondern die Gemeinde selbst (§ 65 Absatz 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg) bzw. bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben die zuständige Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde. Die Einbindung der Wasserbehörde ist gesetzlich nicht vorgesehen, gleichwohl wird die Untere Wasserbehörde im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren in der Regel von der zuständigen Baurechtsbehörde um eine Einschätzung gebeten.

Im Rahmen der Beantwortung der Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Grüne vom Mai 2018 hat die Verwaltung berichtet, dass jährlich etwa 15-20 Ausnahmegenehmigungen im Landkreis erteilt werden. Die Anzahl der in den vergangenen Jahren erteilten Ausnahmegenehmigungen bewegt sich weiterhin in dieser Größenordnung.

Da Ausnahmegenehmigungen nur mit entsprechendem Retentionsausgleich erfolgen können, ist gewährleistet, dass sich die Hochwassersituation entlang der Gewässer dadurch nicht verschlechtert. Retentionsausgleich bedeutet in diesem Zusammenhang, dass beispielsweise bei einem Bauvorhaben mit einer Größenordnung von 10 m x 10 m und einer Hochwasserhöhe von 0,1 m das verdrängte Retentionsvolumen von 10 m³ an anderer Stelle, z.B. durch Abgrabung, wiederhergestellt werden muss.

Eine zentrale Erfassung von Ausnahmegenehmigungen durch die Untere Wasserbehörde erfolgt nicht. Die aktuelle Erhebung wurde auf der Grundlage der systematisch erfassten Bauvorhaben, die von den Baurechtsbehörden zum Zweck der Abgabe einer Stellungnahme übersandt werden, erstellt.

b) Inwieweit haben die Gemeinden im Bodenseekreis mittlerweile die Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagements, die gemäß Steckbrief notwendig sind, umgesetzt?

Auf der Grundlage der Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten wurden von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) Hochwasserrisikosteckbriefe erstellt, welche für jede Gemeinde die betroffenen Schutzgüter sowie deren jeweils maximalen Überflutungstiefen bei einem entsprechenden Hochwasserszenario (HQ 10, HQ 100, HQ extrem) angeben. Die Analyse der Risiken erfolgt in Risikomanagementplänen, welche die konkreten Einzelmaßnahmen zur Verringerung nachteiliger Folgen von Hochwasserereignissen in den Gemeinden vorgeben und von diesen umzusetzen sind. Begleitet wird die Aufstellung und Umsetzung dieser Maßnahmen im Bodenseekreis vom Regierungspräsidium Tübingen als zuständiger Flussgebietsbehörde.

Der Unteren Wasserbehörde liegt der aktuelle Umsetzungsstand, der vom Regierungspräsidium Tübingen erhoben und fortgeschrieben wird, vor. Die untenstehende Tabelle gibt einen Überblick über den aktuellen Stand der Einträge zum Umsetzungsstand der Einzelmaßnahmen in den Gemeinden des Bodenseekreises. Demnach sind 42 % der Maßnahmen bereits umgesetzt, 17 % der Maßnahmen sind derzeit in Bearbeitung und bei 41 % der Maßnahmen sind die Informationen zum Maßnahmenstand nicht aktuell.

Die Tabelle gibt jedoch insgesamt nicht den aktuellen Stand wieder, da die Aktualisierung nur in einem jährlichen Turnus erfolgt. Außerdem erfolgt die Umsetzung der zugrundeliegenden Maßnahmen teilweise in größeren zeitlichen Rahmen. Die Ergebnisse sind deshalb in Wirklichkeit weniger defizitär, als in der Tabelle aufgeführt. Aus diesem Grund dient die Tabelle lediglich als grober Überblick für den internen Gebrauch der Kommunen und Fachverwaltungen. Genauere Fakten zum tatsächlichen Umsetzungsstand lassen sich den Erläuterungen zur Bewertung der Einzelmaßnahmen unterhalb der Tabelle entnehmen.

Die Untere Wasserbehörde steht den Gemeinden und Baurechtsbehörden bei wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Fragestellungen beratend zur Seite, führt wasserwirtschaftliche Genehmigungsverfahren durch und hilft bei der Abwicklung der Förderprogramme.

Maßnahmen-Ampel

Wenn für eine Kommune in der Maßnahmen-Ampel keine Informationen vorhanden sind, so ist die Kommune durch die in den Hochwassergefahrenkarten dargestellten Hochwasserszenarien im Sinne des Art. 5 HWRM-RL nicht oder nur verhältnismäßig gering betroffen. Die Erstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne und die darauf basierende Berichterstattung gegenüber der europäischen Kommission erfolgen ausschließlich für die Risikogebiete im Sinne des Art. 5 HWRM-RL. Gefahren durch Starkregen – insbesondere Überflutungen durch Sturzfluten oder durch eine überlastete Kanalisation – sind in diese Untersuchungen nicht einbezogen.

Ergebnisse der HWRMP-Maßnahmen Abfrage

Stand vom: 04.04.2022 14:4

- Stand der Maßnahme: "fortlaufend kein zusätzlicher Handlungsbedarf" oder "umgesetzt"
- Maßnahme ist in Bearbeitung / wird umgesetzt bis **JAHRESZAHL**
- Informationen zum Maßnahmenstand sind nicht aktuell
- Maßnahme nicht relevant

*Sofern eine Kommune für mehrere Kulturgüter Eigentümer / Betreiber ist, werden die jeweiligen R27-Maßnahmen zusammengefasst dargestellt. Liegt für mindestens ein Objekt keine aktuelle Information vor, wird der Stand mit rot dargestellt. Sind einzelne Objekte noch in der Umsetzung ist der Stand gelb. Wenn für alle Objekte die Maßnahme umgesetzt ist, ist der Stand grün.

Gemeinde-Nr.	Gemeinde	R01	R02	R03	R05	R06	R07	R08	R09	R10	R11	R12	R20	R26	R27*	R32
8435005	Bermatingen	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	2026
8435010	Daisendorf	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
8435067	Deggenhausertal	■	■	■	■	■	■	■	■	2025	■	■	■	■	■	2026
8435013	Eriskirch	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	2026
8435015	Frickingen	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
8435016	Friedrichshafen	■	■	■	■	2022	■	■	■	■	■	■	■	■	■	2022
8435018	Hagnau am Bodensee	■	2022	■	■	■	■	■	■	2025	■	■	■	■	■	2026
8435020	Heiligenberg	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	2026
8435024	Immenstaad am Bodensee	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	2026
8435029	Kressbronn am Bodensee	■	2022	2023	2022	■	■	■	■	■	■	■	■	2023	■	2026
8435030	Langenargen	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	2026
8435034	Markdorf	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	2026
8435035	Meckenbeuren	■	2025	■	■	■	■	■	■	2025	■	■	■	■	■	■
8435036	Meersburg	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	2026
8435042	Neukirch	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	2026
8435045	Oberteuringen	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	2026
8435047	Owingen	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	2026
8435052	Salem	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	2026
8435053	Sipplingen	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	2026
8435054	Stetten	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	2026
8435057	Tettang	■	■	■	■	■	■	■	■	2025	■	■	■	■	■	■
8435066	Uhdingen-Mühlhofen	■	■	■	■	■	■	■	■	2025	■	■	■	■	■	2026
8435059	Überlingen	2022	2023	■	■	■	■	■	■	2022	■	■	■	■	■	2026

Die vollständige Tabelle mit Kurzbeschreibung der Maßnahmen Nr. R01- R32 ist als Anlage angefügt.

Erläuterung von Auffälligkeiten in der Tabelle:

aa) **Maßnahmen**, die gehäuft „rot“ dargestellt sind („Informationen zum Maßnahmenstand sind nicht aktuell“):

R01 – Information von Bevölkerung und Wirtschaftsunternehmen

- Die Gemeinden informieren Bürger auf ihren Internetseiten zwar bereits häufig über die Hochwasserproblematik (z.B. Kressbronn, Salem, Oberteuringen, Unteruhldingen...) müssten jedoch aktiver auf die Bevölkerung und Wirtschaftsunternehmen zugehen.

R02 – Aufstellung bzw. Fortschreibung einer Krisenmanagementplanung einschl. der Aufstellung bzw. Fortschreibung von Hochwasser Alarm – und Einsatzplänen

- Es besteht aus Sicht des Landratsamtes Handlungsbedarf durch die Gemeinden, die auch im Rahmen des Katastrophenschutzes zuständig sind. Hier wird von Seiten der Fachbehörden schon seit Jahren u.a. im Rahmen der Hochwasserpartnerschaften beraten und informiert.

R03 – Einführung FLIWAS (internetbasiertes Flutinformations- und -warnsystem); unterstützt technisch-administrative Hochwasserschutzmaßnahmen sowie Kontrolle techn. Hochwasserschutzeinrichtungen; kann zur Unterstützung des Krisenmanagements im Hochwasserfall und dessen Vorbereitung dienen

- Einführung insbesondere für größere Gemeinden mit entsprechendem Logistikbedarf sinnvoll. Allerdings wird zukünftig für kleinere Gemeinden Fliwas3 im Rahmen des Starkregenrisikomanagements eine wichtige Rolle spielen.

R05 – Kontrolle des Abflussquerschnittes und Beseitigung von Störungen

- Es sind in den hier betroffenen Gemeinden (Heiligenberg, Meersburg, Neukirch, Owingen, Sipplingen) keine nennenswerten Überschwemmungsrisiken durch die örtlichen Fließgewässer gegeben. Dennoch sind die Gemeinden gesetzlich verpflichtet im Rahmen der Unterhaltung Störungen zu beseitigen sowie Gewässerschauen durchzuführen.

R10 – Änderung bzw. Fortschreibung der Flächennutzungspläne zur Integration des vorbeugenden Hochwasserschutzes

- Flächennutzungspläne werden in der Regel aufgrund von Teiländerungen des Plangebietes geändert. Im Rahmen dieser Verfahren sind die Darstellungen durch Integration des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu ändern bzw. fortzuschreiben (u.a. nachrichtliche Übernahme von HQ 100 und HQ extrem)

R11 – Integration des vorbeugenden Hochwasserschutzes bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen

- Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen ist der vorbeugende Hochwasserschutz zu integrieren, dies ist von den Kommunen fortlaufend zu berücksichtigen und wird von der Unteren Wasserbehörde im Rahmen der Aufstellungsverfahren gefordert.

bb) **Gemeinden** mit überwiegender „roter“ Darstellung des Maßnahmenstandes:

Meersburg und Sipplingen –

In beiden Gemeinden liegt keine Hochwassergefahrenkarte für Fließgewässer vor. Durch ein hundertjährliches Hochwasser des Bodensees ist Sipplingen nur geringfügig, südlich der

Bahnlinie betroffen, die Meersburger Unterstadt ist nur im Fall des HQ extrem betroffen. Dementsprechend ist die Dringlichkeit von Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagements in diesen Gemeinden niedrig einzustufen.

Owingen –

Überschwemmungsflächen des HQ 100 und HQ extrem entstehen östlich der Ortslage. Lediglich wenige Einzelhäuser sind betroffen, für die Objektschutz erforderlich ist. Umfassender Maßnahmenbedarf des Hochwasserrisikomanagements hingegen entfällt in Owingen.

Heiligenberg –

Auch Heiligenberg ist nur in einem Randbereich von Überschwemmungen betroffen. Im Oberlauf der Deggenhauser Aach ist für wenige Gebäude in Echbeck und Oberboshasel Objektschutz sinnvoll. Dies sollte durch die Gemeinde entsprechend kommuniziert werden.

Neukirch –

Hier sind wenige Gebäude in Wildpoltzweiler vom hundertjährige Hochwasser betroffen, für diese ist ein Objektschutz sinnvoll. Umfassender Maßnahmenbedarf entfällt auch hier.

Auch wenn die Maßnahmen- Ampel für die genannten fünf Gemeinden überwiegend roten Maßnahmenstand ausweist, ist der tatsächliche Handlungsbedarf in diesen Gemeinden gering.

Fazit:

Die Verwaltung sieht für die Gemeinden des Bodenseekreises fortlaufenden Handlungsbedarf in unterschiedlichen Maßnahmenbereichen, insbesondere im Bereich der Alarm- und Einsatzplanung. Der aktuelle Status Quo der umgesetzten Maßnahmen liegt nach Einschätzung der Unteren Wasserbehörde deutlich über 50 %, die Gemeinden befinden sich weitestgehend auf einem guten Weg der Umsetzung erforderlicher Maßnahmen.

Gemeinden, die durch historische Ereignisse bzw. Aussagen der Hochwassergefahrenkarten umfänglich von Hochwasserereignissen bedroht sind, arbeiten derzeit Hochwasserschutzkonzepte aus. Die Umsetzung ist auf Grund der hohen Komplexität langwierig.

Ausblick Kommunales Starkregenmanagement:

Neben dem Hochwasserrisiko erlangt die kommunale Vorsorge vor Starkregenereignissen eine zunehmende Bedeutung in den Gemeinden. Starkregen können vor allem in den Sommermonaten in Verbindung mit heftigen Gewittern oft große Schäden verursachen. Grundsätzlich können Starkregenereignisse bei entsprechender Topographie auch in Form von Sturzfluten überall und nicht zwingend nur im Bereich von Gewässern vorkommen. Das Land Baden-Württemberg hat den Kommunen ein einheitliches Verfahren zur Verfügung gestellt, um Gefahren und Risiken zu analysieren und so kommunale Starkregenkarten zu erstellen. Mithilfe der Karten können die Kommunen einschätzen, wo sich Oberflächenwasser sammelt und wo es abfließt. Kommunen können so entsprechend Maßnahmen ergreifen, die mögliche Schäden im Ernstfall vermeiden oder spürbar verringern. Das Land fördert die Umsetzung des Gesamtkonzepts, bestehend aus Starkregengefahrenkarten, nachfolgender Risikoanalyse und darauf aufbauendem Handlungskonzept mit 70 Prozent der Kosten. Auch die Umsetzung der konkreten Maßnahmen wird vom Land gefördert.

Im Bodenseekreis haben die Gemeinden Friedrichshafen, Kressbronn, Markdorf, Meckenbeuren (Gemeinderatsbeschluss steht noch aus), Oberteuringen, Owingen und Überlingen mit der Umsetzung des Gesamtkonzepts begonnen.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

